



# EU-Informationen aus Brüssel

vom 03. Nov. 2021





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einladung zur Brüsseler Konferenz am 17. November</b>	<b>3</b>
<b>Arbeitsprogramm der Kommission für 2022</b>	<b>4</b>
<b>Berufsrecht</b>	<b>5</b>
EU-Politik reagiert auf Pandora Papers	5
Bericht der Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie	6
Taskforce zur Durchsetzung des Binnenmarkts	7
<b>Steuerrecht</b>	<b>8</b>
Historische Einigung auf globale Mindeststeuer	8
BStBK für flexiblen Freibetrag bei Eigenkapitalfinanzierung	9
Prävention grenzüberschreitender Steuerstreitigkeiten	10
Vereinfachung grenzüberschreitender Investitionen	10
<b>ETAF</b>	<b>11</b>
KSW wird Vollmitglied in der ETAF	11
ETAF-Steuerkonferenz am 12. Oktober 2021	12



## Brüsseler Anti-Geldwäschekonferenz am 17. November 2021

Die BStBK lädt für den 17. November 2021 zu einer [Konferenz über das neue Anti-Geldwäsche-Paket](#) der Europäischen Kommission nach Brüssel ein. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit dem DStV unter dem Dach der German Tax Advisers getragen. Sie findet im Sofitel Brüssel als Präsenzveranstaltung statt und wird zusätzlich per Livestream übertragen.

Aus der europäischen Politik konnten wir hochrangige Entscheidungsträger für die Konferenz gewinnen: Von der Kommission wird die Stellvertretende Generaldirektorin der GD FISMA, **Alexandra Jour-Schroeder**, die neuen Vorschläge zunächst in einer Keynote Speech vorstellen und anschließend mit MdEP und EP-Vizepräsidentin **Nicola Beer** (Renew/FDP) sowie BStBK-Vizepräsident **Dr. Holger Stein** auf dem Podium diskutieren.

Im Juli dieses Jahres hatte die Kommission ein [umfangreiches Gesetzgebungspaket](#) mit insgesamt vier Legislativvorschlägen vorgestellt. Damit soll unter anderem eine eigene EU-Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche etabliert, die Koordinierung der Financial Units in den Mitgliedstaaten verbessert und wichtige Bereiche der bestehenden Geldwäscherichtlinie in eine unmittelbar geltende Verordnung überführt werden.

Die EU-Behörde soll unter anderem Aufsichtsbefugnisse über nationale Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor erhalten. Damit würde sie die Steuerberaterkammern koordinieren, überwachen und beraten. Für den Berufsstand ist das Thema also wichtig – es geht um **Selbstverwaltung, Berufsgeheimnis und Subsidiarität**.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. [Hier](#) geht's zur Anmeldung und zum Programm.

### German Tax Advisers positionieren sich

In einer [Stellungnahme](#) hat sich die BStBK ebenfalls in Kooperation mit dem DStV umfassend zum o.g. Gesetzgebungsvorschlag positioniert. Sie unterstützt den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, weil diese die Finanzstabilität der Wirtschaft gefährden und unserer Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen. Die BStBK hebt in der Stellungnahme die Wichtigkeit des



Themas für den Berufsstand hervor, weil in Deutschland die Steuerberaterkammern die Aufsicht über die Steuerberater\*innen und Steuerbevollmächtigten im Wege der Selbstverwaltung führen und mit dieser Aufsichtsfunktion auf der Grundlage des strengen Berufsrechts eine gesetzliche Verpflichtung erfüllen. Außerdem zeigt sie auf, dass die vorliegenden Entwürfe eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten der Steuerberater\*innen vorsehen und eine Lücke im Schutz des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der Unstimmigkeitsmeldungen aufweisen, so dass eine Aushöhlung des Berufsgeheimnisses zu befürchten ist.

## Arbeitsprogramm der Kommission für 2022

Die Europäische Kommission hat am 19. Oktober 2021 ihr [neues Arbeitsprogramm für 2022](#) vorgestellt. Es enthält 42 Gesetzgebungsinitiativen, die größtenteils bereits bekannt sind.

In der **Steuerpolitik** kündigt sie an, die Reform des internationalen Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in der EU zügig und einheitlich umzusetzen, sobald auf globaler Ebene eine endgültige Lösung feststeht. Ein Richtlinienvorschlag zur Umsetzung des OECD-Steuerabkommens über die Umverteilung von Besteuerungsrechten (**Säule 1**) wird für das dritte Quartal 2022 angekündigt.

Die Umsetzung zu **Säule 2** (globale Mindeststeuer) wird im Arbeitsprogramm 2022 nicht erwähnt, da hier ein entsprechender Richtlinienvorschlag noch vor Jahresende 2021 vorliegen soll.

Für das dritte Quartal 2022 ist auch die Überarbeitung der **MwSt.-Richtlinie** und der Verordnung über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Mehrwertsteuer** geplant. Die Mehrwertsteuerregeln sollen an die Geschäftstätigkeit im digitalen Zeitalter angepasst werden. Angedacht ist eine Überarbeitung der Mehrwertsteuer meldepflichten und elektronischen Rechnungsstellung, des mehrwertsteuerlichen Aspekts der Plattformwirtschaft sowie die Einführung einer einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung in der EU. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des [Aktionsplans der Kommission für eine faire und einfache Besteuerung](#) vom Juli 2020.

Zur Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie um den Informationsaustausch für Kryptowährungen und E-Geld (**DAC 8** – die BStBK hatte sich an der Konsultation beteiligt) soll noch vor Jahresende 2021 ein Richtlinienvorschlag gemacht werden.



Als weitere Prioritäten nennt die Kommission die [Neufassung der Energiesteuerrichtlinie](#) sowie das gesamte [Anti-Geldwäsche-Paket](#).

Im **Berufsrecht** steht die punktuelle Durchsetzung des bestehenden EU-Rechtsrahmens im Vordergrund. Hierzu erklärt die Kommission, sie wolle „einzelne Bereiche“ ggf. auch vor dem EuGH überprüfen lassen, ohne konkreter zu werden. Auch soll die vollständige Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie genauestens überprüft werden.

## Berufsrecht

### EU-Politik reagiert auf Pandora Papers

Das Europäische Parlament hat am 21. Oktober 2021 eine [Resolution](#) zu den [Pandora Papers](#) verabschiedet, in der die Abgeordneten ein konsequenteres Vorgehen gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Briefkastenfirmen fordern.

Die German Tax Advisers haben hierzu in der [Stellungnahme zum Anti-Geldwäsche-Paket](#) erklärt, dass die Machenschaften internationaler Dienstleister zur Beihilfe von Steuerhinterziehung und Geldwäsche dem Ansehen des rechtmäßig handelnden Berufsstands der Steuerberater\*innen großen Schaden zufügen. Die Enthüllungen durch das Internationale Konsortium investigativer Journalisten (ICIJ) sind daher ein Erfolg im Kampf gegen globale Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche.

#### Berufsstand unter Generalverdacht

Allerdings sind die German Tax Advisers auch darüber besorgt, dass Steuerberater\*innen in Deutschland aufgrund der Vorfälle grundlos unter Generalverdacht gestellt werden. In Deutschland sind die Steuerberater *verpflichtet*, solche Aktivitäten zu melden, sobald sie ihnen bekannt werden.

Nicht akzeptabel ist vor diesem Hintergrund auch die in Rn. 69 der Resolution getroffene Feststellung, dass „die Selbstregulierung und Überwachung dieser Berufsgruppen nicht dazu taug[e], die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und Rechtsverstöße zu sanktionieren.“ Die German



Tax Advisers verwehren sich vehement gegen eine solche pauschale und unbegründete Behauptung, die die in Deutschland fest verankerte und bewährte Selbstverwaltung in Verruf bringt.

### Berufsgeheimnis steht nicht zur Disposition

Darüber hinaus erfüllt mit Sorge, dass in Rn. 75 der Resolution das Berufsgeheimnis direkt mit illegalen Praktiken in Verbindung gebracht wird. Das Berufsgeheimnis ist ein rechtsstaatliches Kernelement, das zum Schutz des Vertrauens zwischen Steuerberater\*innen und Mandant\*innen unabdingbar ist und weiterhin geschützt werden muss.

## Bericht der Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie

Nach Art. 41 der Dienstleistungsrichtlinie erstellt die Europäische Kommission regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, der auch Vorschläge zur weiteren Vollendung des Binnenmarkts enthalten soll. Der diesjährige [Bericht](#) deckt etwa den Zeitraum 2016 – 2020 ab. Für den Berufsstand der Steuerberater werden die folgenden Aussagen getroffen:

- *Branchen wie die Buchführung und Steuerberatung ... „scheinen etwas schnellere Fortschritte beim Abbau regulatorischer Hemmnisse zu verzeichnen“ (S.4);*
- *Einige Rechtsformerfordernisse seien im Berichtszeitraum insbesondere in der Buchhaltung und Steuerberatung sowie in der Rechtsberatung aufgehoben worden (S. 11);*
- *Beteiligungserfordernisse seien bei rechtsberatenden Berufen immer noch weit verbreitet; In manchen Mitgliedstaaten erreiche die Kapitalbindung noch 100%. Hier wird auch erwähnt, dass im Bereich der Steuerberatung viele Mitgliedstaaten noch Anforderungen an den Anteilsbesitz haben;*
- *Die Möglichkeit der Werbung sei bei Rechtsdienstleistungen und Buchhaltungs- und Steuerberatungsdiensten besonders eingeschränkt*

Ein erster Bericht nach der Umsetzung der Richtlinie wurde im Jahr 2012 vorgelegt. Dieser wurde 2015 aktualisiert. Nun hat die Kommission über den aktuellen Stand berichtet. Dieser Bericht fällt erfreulich für den Berufsstand aus, denn Steuerberater werden mit positiver Konnotation erwähnt und als Beispiel dafür genannt, dass sie die regulatorischen Hindernisse schneller abbauen als andere Berufsgruppen. Das zeigt, dass der Berufsstand bereit ist, Kompromisse einzugehen, wo es möglich



ist. Nichtsdestotrotz, gibt es berufliche Anforderungen, die nicht abgeschafft werden können, wenn die Dienstleistungsqualität und der Verbraucherschutz gewährleistet werden sollen.

## Taskforce zur Durchsetzung des Binnenmarkts

Im Rahmen des [Aktionsplans für eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften](#) hatte die Kommission u.a. eine Taskforce zur Durchsetzung des Binnenmarkts ([SMET](#)) eingerichtet, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten soll. Diese Taskforce hat im September ihren ersten [Bericht](#) veröffentlicht und dargelegt, welche Ziele erreicht wurden und welche Aufgaben noch anstehen.

Auf Grundlage der Vorschläge der Europäischen Kommission und der nationalen SMET-Mitglieder sind im Hinblick auf die Freien Berufe folgende Schwerpunkte vereinbart worden:

- Bei grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistungserbringungen sollen die bestehenden Anforderungen an die Vorabprüfung von Qualifikationen überarbeitet und diejenigen gestrichen werden, welche nur begrenzte Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Leistungsempfänger mit sich bringen. Ebenfalls wurde vereinbart, dass alle Berufe, die für die Vorabkontrollen vorgeschrieben sind, als solche in der europäischen Datenbank der reglementierten Berufe gemeldet werden sollen.
- Um Bürokratie bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen – ebenfalls im grenzüberschreitenden Bereich – abzubauen, sollen die nationalen Behörden die geltenden Dokumentenanforderungen regelmäßig überprüfen und die Kommission hierüber informieren, damit unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Bestimmungen identifiziert werden können.



## Steuerrecht

### Historische Einigung auf globale Mindeststeuer

Nach jahrelangen Verhandlungen haben sich 136 Staaten am 8. Oktober 2021 im Rahmen des von der OECD und den G20 eingerichteten „Inclusive Framework on BEPS“ auf eine [globale Unternehmenssteuerreform](#) geeinigt. Die Vereinbarung wird nun von allen Mitgliedern der OECD und G20 getragen, da innerhalb der EU schließlich auch Estland, Irland und Ungarn zugestimmt haben.

Die Umsetzung der Reform folgt dem bekannten Zwei-Säulen-Modell:

Säule 1 soll eine gerechtere Verteilung der Besteuerungsrechte der Staaten hinsichtlich der Gewinne der größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen gewährleisten. Sie sieht vor, dass ein Teil der Rechte zur Besteuerung multinationaler Unternehmen – statt wie bisher deren *Sitzstaaten* – künftig den *Märkten* zugeordnet wird, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen und Gewinne erzielen, unabhängig davon, ob sie dort eine physische Präsenz haben. Die neuen Regeln gelten konkret für multinationale Unternehmen mit einem globalen Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro und einer Rentabilität von mehr als 10 Prozent. 25 Prozent der Gewinne über der 10-Prozent-Marke werden den Marktstaaten zur Besteuerung zugewiesen.

Die OECD erwartet, dass Rechte zur Besteuerung von Gewinnen in Höhe von mehr als 125 Milliarden US-Dollar jährlich auf die Marktstaaten übergehen.

Mit Säule 2 wird ein globaler Mindeststeuersatz auf Unternehmensgewinne von 15 Prozent eingeführt. Dieser neue Mindeststeuersatz gilt für Unternehmen mit Umsätzen über 750 Millionen Euro und wird Schätzungen zufolge jährlich weltweit etwa 130 Milliarden Euro zusätzliche Steuereinnahmen bringen.

Weitere Vorteile rechnet sich die OECD aus der Stabilisierung des internationalen Steuersystems und der erhöhten Steuersicherheit für Steuerzahler und Steuerverwaltungen aus.

Die neuen Regeln sollen ab 2023 gelten. Zur Umsetzung von Säule 1 wollen die Staaten 2022 ein multilaterales Übereinkommen unterzeichnen. Das Übereinkommen ist bereits in Arbeit und wird die Umsetzung der neu vereinbarten Besteuerungsrechte gestatten. Zudem wird das multilaterale Übereinkommen Bestimmungen enthalten, um alle bestehenden Steuern auf digitale Dienstleistungen





und sonstigen unilateralen Maßnahmen zu stoppen und aufzuheben. Dies soll für mehr Steuersicherheit sorgen und Handelsspannungen verringern. Als Vorlage für die Überführung von Säule 2 in nationales Recht erarbeitet die OECD Mustervorschriften. Dies soll 2022 geschehen, damit die neuen Regeln 2023 in Kraft treten können.

Auf EU-Ebene wird die Kommission in den kommenden Monaten zu beiden Säulen Richtlinienvorschläge machen, um die globale Einigung im EU-Recht zu verankern.

Mehr Informationen erhalten Sie auch [hier](#).

## BStBK für flexiblen Freibetrag bei Eigenkapitalfinanzierung

Im Juli 2021 hatte die Kommission eine Konsultation zur Idee eines Freibetrags als Anreiz gegen eine Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen gestartet (siehe [EU-Informationen aus Brüssel Juli 2021](#)).

Die BStBK nahm an der Umfrage teil und sprach sich im Wesentlichen für die Unterstützung der Unternehmen bei der Eigenkapitalfinanzierung aus. In Bezug auf die Verschuldung von Unternehmen wies die BStBK darauf hin, dass bei der Analyse und Wertung der Angemessenheit des Verschuldungsgrades branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden sollten. Zudem sei die grundsätzliche Finanzierungsfreiheit anzuerkennen. Ein pauschaler Verschuldungsgrad als Vorgabe sei nicht zielführend. Als Lösung gegen die übermäßige Anhäufung von Schulden durch die Fremdkapitalfinanzierung bevorzugt die BStBK eine Initiative auf EU-Ebene, um unter anderem auch den Steuerwettbewerb zwischen EU-Mitgliedsstaaten abzuschwächen. Außerdem könne man auf EU-Ebene die Erholung der Unternehmen besser unterstützen und im Rahmen des Übergangs zu einer grüneren, digitalen Wirtschaft starke Anreize für Investitionen durch Eigenkapital schaffen. Ein Freibetrag für Eigenkapital, bei dem die Abzugsfähigkeit eines fiktiven Zinses auf das gesamte oder modifizierte Eigenkapital vorgesehen ist, sei politisch eine geeignete Option, um dem Problem zu begegnen.

Für die BStBK erscheint ein fester Freibetrag jedoch zu unflexibel, um die Vielfalt der betroffenen Unternehmen hinreichend zu berücksichtigen. Die Kommission will hierzu im ersten Quartal 2022 einen Legislativvorschlag vorlegen.



## Prävention grenzüberschreitender Steuerstreitigkeiten

Im September 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission eine EU-weite Umfrage zur grenzüberschreitenden Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten für KMU's. Die Umfrage wurde im Rahmen des [„Cooperative Compliance“- Programms](#) von der Kommission und Fachleuten aus den Mitgliedsstaaten entwickelt. Ziel des Programms ist die präventive Lösung von grenzüberschreitenden Steuerfragen durch Steuerverwaltungen. Die derzeitigen Instrumente zur präventiven Lösung von Steuerfragen seien nicht immer an die Größe und die Bedürfnisse von KMU's angepasst. Die Kommission sieht vor, das Programm im Wesentlichen auf Fragen der Verrechnungspreise und der Betriebsstätten zu konzentrieren. Eine derartige Begrenzung des Anwendungsbereichs würde einen reibungslosen Start des Programms ermöglichen, so die Kommission. Derzeit wird erörtert, ob ein Anwendungsbereich, der Unternehmen mit einem Umsatz von höchstens 250 Mio. Euro einschließt, zu Grunde gelegt werden soll, da sich Unternehmen mit niedrigeren Umsätzen seltener mit grenzüberschreitenden Steuerstreitigkeiten konfrontiert sehen.

Die BStBK hat in ihrer Antwort die Einführung eines Cooperative Compliance-Programms für kleine und mittlere Unternehmen ausdrücklich begrüßt. Sie wies insbesondere darauf hin, dass Rechts- und Planungssicherheit für kleine und mittlere Unternehmen besonders wichtig sei, ebenso wie ein einfacher Zugang zum und angemessene Kosten für das Verfahren.

Sie sprach sich zudem ausdrücklich für die Anhebung der Umsatzschwelle auf 250 Mio. Euro aus.

## Vereinfachung grenzüberschreitender Investitionen

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2021 eine [neue Initiative](#) gestartet, die ein neues EU-System zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Verhinderung von Steuermisbrauch im Bereich der Quellensteuer ankündigt.

Die Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen steht für die Kommission dabei im Vordergrund. Sie hatte bereits 2009 mit einer [Empfehlung an die Mitgliedsstaaten](#) versucht, die Verfahren für grenzüberschreitend tätige Investoren zu vereinfachen. 2017 veröffentlichte sie zudem einen [freiwilligen Verhaltenskodex](#) mit Vorgaben, wie Mitgliedsstaaten schnelle, vereinfachte und standardisierte Verfahren zur Beseitigung von Steuerhindernissen auch für kleine Investoren, die im grenzüberschreitenden Bereich tätig sind, einführen können.



Die vorliegende Initiative ist nun ein weiterer Versuch, die Kosten im Bereich der Quellensteuer zu reduzieren und die Verfahren für grenzüberschreitende Zahlungen zu vereinfachen.

Dazu schlägt die Kommission erstens die Einführung gemeinsamer EU-weit standardisierter Formulare und Verfahren für Quellensteuererstattungsanträge sowie die Verpflichtung zur Digitalisierung der derzeitigen papiergestützten Entlastungsverfahren vor. Zweitens regt sie an, ein vollwertiges gemeinsames EU-Quellensteuersystem einzuführen, bei dem der korrekte Quellensteuersatz gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zum Zeitpunkt der Zahlung angewandt wird. Drittens empfiehlt die Kommission eine Meldung und einen anschließenden obligatorischen und automatischen Austausch von Informationen über den Investor, um sowohl dem Wohnsitzland als auch dem Herkunftsland die Gewissheit zu geben, dass der gebietsfremde Anleger korrekt besteuert wurde.

Eine öffentliche Konsultation soll noch vor Ende des Jahres 2021 veröffentlicht werden. Die Kommission wird voraussichtlich im vierten Quartal 2022 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag machen.

## ETAF

### KSW wird Vollmitglied in der ETAF

Am 14. September 2021 fand die ETAF-Generalversammlung im hybriden Format statt. Die Mitglieder wählten einen neuen Präsidenten sowie einen neuen Vorstand. ETAF-Präsident Philippe Arraou wurde in seinem Amt für ein Mandat für drei Jahre bestätigt. In den Vorstand wurden Volker Kaiser (BStBK), Michael Korth (DStV), Robert Sova (Rumänien, CECCAR), Benoît Vanderstichelen (Belgien, ITAA) sowie Andrea Rabb (Ungarn, MOKLASZ) gewählt.

Die österreichische Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) wird zum 1. Januar 2022 Vollmitglied in der ETAF. Die KSW ist die Dachorganisation der Steuerberater\*innen und Wirtschaftsprüfer\*innen in Österreich und ihre Mitglieder sind Spezialist\*innen für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Bilanzierung. Sie vertritt die Interessen von 7.865 Steuerberatern und betreut zudem rund 3.600 Auszubildende. Die KSW ist seit dem 1. Januar 2020 Mitglied der ETAF mit Beobachterstatus.



## ETAF-Steuerkonferenz am 12. Oktober 2021

Am 12. Oktober 2021 fand in Brüssel die ETAF Konferenz zum Thema „Stabiler Aufschwung durch gerechte Besteuerung“ statt. Paul Tang, MdEP und Vorsitzender des FISC-Unterausschusses im Europäischen Parlament, Benjamin Angel, Direktor der GD TAXUD, und Aurore Mons delle Roche, Partnerin bei EY, diskutierten die auf OECD-Ebene erzielte Einigung über die Reform des internationalen Körperschaftsteuersystems. Aurore Mons delle Roche begrüßte die Vereinbarung als "Revolution", wies aber darauf hin, dass sie auch große Herausforderungen für Steuerberater und Unternehmen bei der Umsetzung mit sich bringe. „Für die gesamte Säule II gibt es eine Datenherausforderung, die vom Steuerzahler bewältigt werden muss. Ich denke, es ist gut, dass es Ausnahmeregelungen in der Vereinbarung gibt, aber es vereinfacht die Dinge nicht“, sagte sie. Paul Tang verkündete, er werde sich dafür einsetzen, dass in weiteren Verhandlungsrunden der Mindeststeuersatz von 15 % angehoben würde. Es sei ein guter Ausgangspunkt, jedoch gebe es hier Spielraum nach oben.

ETAF-Präsident Philippe Arraou erinnerte daran, dass ein stabiler Aufschwung nach der COVID-19-Pandemie nur durch eine gerechte Besteuerung erreicht werden kann. „Das ist wichtig für die Steuerakzeptanz. Noch wichtiger ist dies für die Einhaltung der Steuervorschriften“, betonte er.

Eine Videoaufnahme der Konferenz kann auf der [ETAF-Webseite](#) aufgerufen werden.



*v.l.n.r.: Philippe Araou (ETAF Präsident), Eldodie Lamer (Steuerjournalistin bei Le Soir), Benjamin Angel (Direktor der GD TAXUD), Aurore Mons delle Roche (Partner bei EY) und Paul Tang (MdEP).*



## Impressum

### **Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

### **Redaktion:**

RA Michael Schick  
Geschäftsführer EU-Verbindungsbüro Brüssel

Melek Gecici, M.A.  
Referentin

25, Rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)